

Zwischen der

Go-Ahead Verkehrsgesellschaft Deutschland GmbH,

**Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH sowie
Go-Ahead Bayern GmbH**

– einerseits –

und der

**Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
(GDL)**

– andererseits –

wird der

**Tarifvertrag zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung
(CoronaTV GA)**

für die Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs
in der Bundesrepublik Deutschland

geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung gilt:
 - a) **Räumlich:**
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) **Betrieblich/fachlich:**
Für alle Betriebe der an diesem Tarifvertrag beteiligten Unternehmen (nachfolgend Arbeitgeber genannt), soweit diese Verkehr im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes auf Schienenwegen öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen betreiben oder als Dienstleister damit beauftragt sind, entsprechende Verkehrsleistungen zu erbringen bzw. hierfür Personal zu überlassen, auch wenn dies nicht den Schwerpunkt ihrer betrieblichen Aufgaben bildet.
 - c) **Persönlich:**
Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Betriebe nach Buchst. b), denen eine Tätigkeit gem. Anlage 1a, 1b oder 1c Konzern-Rahmentarifvertrag für das Zugpersonal (KoRa-ZugTV GA) sowie den gem. § 1 Abs. 4 Buchst. a) KoRa-ZugTV GA verknüpften Haustarifverträgen, übertragen ist.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Auszubildende, Teilnehmer an der Qualifikation für Triebfahrzeugführer, Praktikanten und Volontäre.

§ 2 Corona-Sonderzahlung

- (1) Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine Corona-Sonderzahlung, die mit der Entgeltzahlung im Monat Oktober 2021 ausgezahlt wird.

Protokollnotiz:

Die Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nr. 11a EStG.

- (2) Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt für vollbeschäftigte Arbeitnehmer 600,00 Euro und für nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer den Anteil des Betrages von 600,00 Euro, der dem Maß der mit ihnen für den Auszahlungsmonat vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.
- (3) Voraussetzung ist – unbeschadet des Abs. 4 – ein zum Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung bestehendes Arbeitsverhältnis.
- (4) Die Corona-Sonderzahlung wird für jeden vollen Kalendermonat im Zeitraum des ersten Halbjahres 2021 in denen der Arbeitnehmer ohne Anspruch auf ein Monatstabellenentgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall war, jeweils um 1/6 des sich aus Abs. 2 jeweils ergebenden Betrages gekürzt.

- (5) Die Corona-Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (6) Corona-Sonderzahlungen, die auf betrieblicher oder tarifvertraglicher Ebene vom Arbeitgeber gewährt worden sind, sind anzurechnen.

§ 3 Gültigkeit und Dauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 2021 in Kraft und endet ohne Nachwirkung und ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf des 31. Oktober 2021.

Berlin, den 19. August 2021

Go-Ahead Verkehrsgesellschaft
Deutschland GmbH

.....
(Patrick Verwer)
Geschäftsführer

.....
(Katinka Heppekausen)
Personalleitung / CHRO

Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH

.....
(Patrick Verwer)
Geschäftsführer

.....
(Katinka Heppekausen)
Personalleitung / CHRO

Go-Ahead Bayern GmbH

.....
(Patrick Verwer)
Geschäftsführer

.....
(Katinka Heppekausen)
Personalleitung / CHRO

Gewerkschaft Deutscher
Lokomotivführer

.....
(Claus Weselsky)
Bundesvorsitzender

.....
(Thomas Gelling)
Geschäftsführer Tarifabteilung